Allgemeine Verkaufsbedingungen für Unternehmer (Stand: 01.08.2025)

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen von Personen, die Unternehmer sind, d. h. Bestellungen in oder zur Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlichen Sondervermögens (nachfolgend „Kunde" genannt) gegenüber der rotec Berlin Metalltechnik GmbH (nachfolgend „rotec Berlin Metalltechnik GmbH" genannt) abgeben.
2. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, soweit diesen nicht ausdrücklich und mindestens in Text- und/oder elektronischer Form zugestimmt wurde. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos durchgeführt wird.
3. Alle Vereinbarungen und Erklärungen, die zur Ausführung dieses Vertrages getroffen oder getätigt werden, sind schriftlich, mindestens jedoch in elektronischer Form niederzulegen bzw. abzugeben.

II. Angebote – Vertragsschluss

1. Durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unterbreitete Angebote sind freibleibend.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen angenommen werden kann.

III. Geheimhaltung – Schutzrechte – Freistellung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Dokumenten, die Planungsleistungen enthalten und allen sonstigen von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH an den Kunden übergebenen Unterlagen behält sich die rotec Berlin Metalltechnik GmbH Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Rechte vor. Sämtliche Unterlagen sind als vertraulich anzusehen. Ihr Inhalt darf ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Erlaubnis der rotec Berlin Metalltechnik GmbH Dritten nicht mitgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterlage als "vertraulich" bezeichnet ist.
2. Für den Fall, dass der Kunde zur Erbringung der Leistung durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH Unterlagen übergibt, die Rechte Dritter verkörpern, garantiert der Kunde, dass er berechtigt ist, die Unterlagen an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH zu übermitteln und die rotec Berlin Metalltechnik GmbH zur Erbringung der Leistung unter Verwendung der übermittelten Unterlagen zu beauftragen.
3. Für den Fall, dass die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstandenen, notwendigen Ansprüchen und Aufwendungen frei. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Kunden nicht zu vertreten ist. Für den Fall der Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, der rotec Berlin Metalltechnik GmbH alle für die Prüfung und eine Verteidigung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zugänglich zu machen. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Kunden, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten ausgewiesene Preise als "ab Werk" und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den ausgewiesenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlich geltender Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH behält sich jedoch vor, unter entsprechenden Bedingungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
4. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit - Haftung

1. Die Einhaltung der rechtzeitigen Lieferung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
3. Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet die rotec Berlin Metalltechnik GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Des Weiteren haftet die rotec Berlin Metalltechnik GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde als Folge eines von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
4. Erwächst dem Kunden infolge schuldhaften Verzugs der rotec Berlin Metalltechnik GmbH ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Vertragswert, des Teils, der durch die Verzögerung nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.
5. Setzt der Kunde der rotec Berlin Metalltechnik GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist trotz Abmahnung wiederholt nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur fristlosen Kündigung/zum Rücktritt berechtigt.
6. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestehen nicht, sofern von Seiten der rotec Berlin Metalltechnik GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

VI. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt Lieferung "ab Werk" vereinbart.
2. Anlieferung, Versand sowie Verpackung erfolgen nach Anweisung des Kunden. Diesen trifft die Pflicht, im Einzelnen das verwendete Transportmittel, die Bedingungen für Be- und Entladung, die Bedingungen bei einer gegebenenfalls erforderlichen Zwischenlagerung sowie die zu erwartenden Beanspruchungen beim Transport mitzuteilen. Fehlen solche Angaben, gilt als vereinbart, dass eine Übergabe an den Kunden oder seinen beauftragten Transporteur in der Produktionsverpackung ausreichend ist. Ist der Transport durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH vereinbart oder durch von ihr Beauftragte, so wird die Ware durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH in erforderlichem Maße transportgerecht verpackt. Die Kosten dieser Verpackung oder der Verpackung nach Kundenangaben trägt der Kunde.
3. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist zur Rücknahme von Verpackungen nur verpflichtet, wenn der Kunde die aus der Vertragserfüllung angefallenen Verpackungen auf seine Kosten am Sitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergibt.
4. Für den Fall, dass der Kunde die Lieferung durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH vereinbart, kann auch die Übernahme einer Transportversicherung vereinbart werden. Insoweit anfallende Kosten trägt der Kunde.

VII. Haftung für Mängel

1. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen bestehen.
2. Die rechtzeitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln setzt voraus, dass der Kunde dieser unter Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachkommt und die Mängelrüge in Textform übermittelt.
3. Ist die Kaufsache mangelhaft, ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH zunächst berechtigt, zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Sollte der Mangel dann nicht behoben sein, können die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und der Kunde einen erneuten Nachbesserungsversuch vereinbaren oder der Kunde die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ersetze Waren werden Eigentum der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.
4. Soweit die Beanstandung des Kunden berechtigt ist, trägt die rotec Berlin Metalltechnik GmbH die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch für sie keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Ergeben sich erhöhte Aufwendungen dadurch, dass der Kunde nach Lieferung die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Mangels beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen eines Mangels bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren fünf (5) Jahre nach Abnahme des Werkes.
6. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Regelungen des Abschnitts VII. dieser Bedingungen.

VIII. Haftung für Schäden

1. Die Haftung der rotec Berlin Metalltechnik GmbH und seiner Erfüllungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Dies gilt nicht
 - bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - im Rahmen einer Garantiezusage;
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder
 - soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
3. Bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
4. Über die vorgenannten Ansprüche hinaus ist eine Haftung der rotec Berlin Metalltechnik GmbH ausgeschlossen.
5. Soweit die Haftung für Schäden für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist und nicht die Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der rotec Berlin Metalltechnik GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitenden, Vertretenden und Erfüllungsgehilfen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware von dem oder für den Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der rotec Berlin Metalltechnik GmbH. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht der rotec Berlin Metalltechnik GmbH gehörender Ware erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Rechnungswerte ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen auf die rotec Berlin Metalltechnik GmbH auch tatsächlich übergehen:
 a. Der Kunde tritt bei einem Weiterverkauf die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ab.
 b. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat die rotec Berlin Metalltechnik GmbH hieran in Höhe ihrer Rechnungswerte Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. Wird Vorbehaltsware von dem Kunden in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Rechnungswerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ab.
 c. Verkauft der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings, so wird die Forderung der rotec Berlin Metalltechnik GmbH sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH weiter. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH nimmt diese Abtretung an.
5. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH berechtigt, den Forderungseinzug selbst oder durch beauftragte Dritte anzudrohen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

6. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder anzubauen, enden mit dem Widerruf durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
7. Übersteigt der Wert, der für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH bestehenden Sicherheiten sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 20 %, so ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Wird der Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist berechtigt, sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.
10. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unentgeltlich. Der Kunde versichert auf seine Kosten die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang. Bereits hiermit tritt der Kunde etwaige Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH nimmt diese Abtretung an.
11. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die die rotec Berlin Metalltechnik GmbH im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

X. Behandlung personenbezogener Daten Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und der Kunde, deren Mitarbeitende, gesetzlich Vertretende und/oder Gesellschafter sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners, der mit diesem verbundenen Unternehmen sowie derer Geschäftspartner, außerhalb der Geschäftsbeziehung weder im Sinne des Art. 4 Ziffer 2 DSGVO zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet fort. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und der Kunde verpflichten sich, bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis.

XI. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort
1. Für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Gerichtsstand das für den Sitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH zuständige Gericht. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) und die Bestimmungen des Kollisionsrechtes, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, sind ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbraucher (Stand: 01.08.2025)

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen von Personen, die Verbraucher sind, d. h. Bestellungen nicht in oder zur Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (nachfolgend „Kunde“ genannt) gegenüber der rotec Berlin Metalltechnik GmbH (nachfolgend „rotec Berlin Metalltechnik GmbH“ genannt) abgeben.
2. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, soweit diesen nicht ausdrücklich und mindestens in Text- und/oder elektronischer Form zugestimmt wurde.
3. Alle Vereinbarungen und Erklärungen, die zur Ausführung dieses Vertrages getroffen oder getätigt werden, sind schriftlich, mindestens jedoch in elektronischer Form niederzulegen bzw. abzugeben.

II. Angebote – Vertragsschluss

1. Durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unterbreitete Angebote sind freibleibend.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware angenommen werden kann.

III. Geheimhaltung – Schutzrechte – Freistellung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Dokumenten, die Planungsleistungen enthalten und allen sonstigen von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH an den Kunden übergebenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Rechte vor. Sämtliche Unterlagen sind als vertraulich anzusehen. Ihr Inhalt darf ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Erlaubnis der rotec Berlin Metalltechnik GmbH Dritten nicht mitgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterlage als "vertraulich" bezeichnet ist.
2. Für den Fall, dass der Kunde zur Erbringung der Leistung durch die rotec Berlin Metalltechnik GmbH Unterlagen übergibt, die Rechte Dritter verkörpern, garantiert der Kunde, dass er berechtigt ist, die Unterlagen an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH zu übermitteln und die rotec Berlin Metalltechnik GmbH zur Erbringung der Leistung unter Verwendung der übermittelten Unterlagen zu beauftragen.
3. Für den Fall, dass die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstandenen, notwendigen Ansprüchen und Aufwendungen frei. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Kunden nicht zu vertreten ist. Für den Fall der Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, der rotec Berlin Metalltechnik GmbH alle für die Prüfung und eine Verteidigung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zugänglich zu machen. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Kunden, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
2. Der Kaufpreis ist ohne jeden Abzug bei Erhalt der Ware zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH behält sich jedoch vor, unter entsprechenden Bedingungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne, Material- oder sonstigen Herstellungskosten, so ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich bei Streik und in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Verzögerung. Gleiches gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

VI. Haftung für Mängel

1. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen bestehen.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Mangels beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Für gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen eines Mangels bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren fünf (5) Jahre nach Abnahme des Werkes.
3. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Regelungen des Abschnitts VII. dieser Bedingungen.

VII. Haftung für Schäden

1. Die Haftung der rotec Berlin Metalltechnik GmbH und seiner Erfüllungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Dies gilt nicht
 - bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - im Rahmen einer Garantiezusage;
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder
 - soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
3. Bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
4. Soweit die Haftung für Schäden für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist und nicht die Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der rotec Berlin Metalltechnik GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH behält sich das Eigentum an von ihr verkauften Produkten bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus den Verträgen mit dem Kunden vor.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Davon unabhängig sind Dritte bereits im Vorhinein auf die an dem Produkt bestehenden Rechte hinzuweisen

IX. Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht
 a. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu, wobei Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können:
 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag
 ▪ an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware oder mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Ware bzw. Waren einheitlich geliefert wird bzw. werden;
 ▪ an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Waren getrennt geliefert werden;

▪ an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware bestellt haben, die in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird.

b. Wenn mehrere der vorstehenden Alternativen vorliegen, beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware oder die letzte Teilsendung bzw. das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

c. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

d. Der Widerruf ist zu richten an: rotec Berlin Metalltechnik GmbH, Werner-Voß-Damm 58, 12101 Berlin;
Fax: +4930 789039-90;
info@rotec-berlin.de

e. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und nach individueller Auswahl durch den Kunden hergestellt oder bestimmt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind (wie Anfertigung nach Kundenspezifikation, Zuschnitte, Maßanfertigungen).

2. Folgen des Widerrufs

a. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

b. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

c. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

d. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung paketversandfähiger Waren. Sie tragen auch die unmittelbaren Kosten der Rücksendung nicht-paketversandfähiger Waren.

e. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

3. Muster-Widerrufsformular
Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie uns bitte ein Schreiben mit folgenden Informationen – *kursiv* gedruckte Passagen sind entsprechend anzupassen oder zu streichen:
▪ Empfänger:
rotec Berlin Metalltechnik GmbH, Werner-Voß-Damm 58, 12101 Berlin;
Fax: +4930 789039-90;
info@rotec-berlin.de
▪ "Hiermit widerrufe(n) *ich/wir* den von *mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über *den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:"
▪ *Bestellt am / Erhalten am*
▪ Name *des/der* Verbraucher(s)
▪ Anschrift *des/der* Verbraucher(s)
▪ Unterschrift *des/der* Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
▪ Datum

X. Datenschutz

1. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH achtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz vollumfänglich. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber erhoben und genutzt.
2. Weitere Informationen zur Nutzung von Cookies, den erhobenen Daten, der Weise und dem Zweck der Nutzung Ihrer Daten und zur Offenlegung der Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Diese abrufbar unter: **www.rotec-berlin.de/datenschutz**

XI. Alternative Streitbeilegung Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit, die Sie unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ erreichen. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH nicht verpflichtet und nicht bereit.

XII. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, ist der Kunde berechtigt vor dem zuständigen Gericht an seinem Wohnsitz oder am Hauptsitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH Klage zu erheben. Hat der Kunde keinen allgemeinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht am Hauptsitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH als vereinbart.
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern nicht spezielle Verbraucherschutzvorschriften im Land des Wohnsitzes des Kunden für diesen vorteilhafter sind (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) 593/2008).
3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, ist Erfüllungsort für die Warenlieferung und die Zahlung der Geschäftssitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.

I.

Einkaufsbedingungen (Stand: 01.08.2025)

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH (nachfolgend „rotec Berlin Metalltechnik GmbH" genannt). Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, soweit diesen nicht ausdrücklich und mindestens in Text- und/oder elektronischer Form zugestimmt wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die Leistungen gegenüber der rotec Berlin Metalltechnik GmbH erbringen.

II. Anfrage – Angebotsunterlagen – Geheimhaltung - Bestellung

1. Anfragen zur Unterbreitung von Angeboten stellen keine Verpflichtung zu einem Vertragsschluss dar.
2. Zur Erbringung einer Leistung übergebenen Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Dokumenten, die Planungsleistungen enthalten, sind ausschließlich für die Erbringung der vereinbarten Leistung zu verwenden. Nach der Leistungserbringung und auf Verlangen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH sind die übergebenen Unterlagen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend herauszugeben oder zu vernichten. Dies gilt insbesondere für überlassene Dateien und Zeichnungen, die der Lieferant unverzüglich nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. auf Verlangen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH von allen Speichermedien, insbesondere von Disketten, CD-Roms, Festplatten und Servern zu löschen hat, soweit es sich nicht um die routinemäßige Speicherung zur Datensicherung handelt, auf die der Lieferant nicht ohne Weiteres zugreifen kann. An den übergebenen Unterlagen bestehende Eigentums- und/oder Urheberrechte der rotec Berlin Metalltechnik GmbH und/oder deren Auftraggeber bestehen fort. Der Lieferant erwirbt, soweit nicht anders vereinbart, zu keiner Zeit etwaige Rechte zur Verwertung oder sonstigen Nutzung der Unterlagen. Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der rotec Berlin Metalltechnik GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung erlischt erst, wenn die in den Unterlagen enthaltenen Informationen, ohne einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, allgemein bekannt geworden sind.
3. Bei mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen ist die Bestellung durch den Lieferanten unverzüglich, mindestens in Text- und/oder elektronischer Form zu bestätigen
4. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Haus", einschließlich Verpackung.

III. Preise – Zahlungsbedingungen - Dokumente

1. Die in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese als ´Brutto´ oder ´Endsumme´ bezeichnet sind.
2. Rechnungen haben auf die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu verweisen. Anderenfalls kann eine Bearbeitung der Rechnung nicht erfolgen. Etwaige Nachteile daraus gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass er das Fehlen nicht zu vertreten hat.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die jeweilige Bestellnummer anzugeben.

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Einhaltung der Lieferzeit von besonders hohem, wirtschaftlichem Interesse für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und ihre Auftraggeber ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die rotec Berlin Metalltechnik GmbH unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden oder eintreten, die zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit führen können oder werden.

V. Gefahrübergang

1. Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Für die Abnahme von Werkleistungen ist eine stillschweigende Abnahme ausgeschlossen. Die Abnahme ist erst dann erklärt, wenn diese von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH mindestens in Text- und/oder elektronischer Form abgegeben wurde.

VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Die gelieferte Ware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen hin überprüft. Eine mögliche Mängelrüge ist dann als rechtzeitig vereinbart, wenn sie innerhalb von fünf (5) Tagen ab Wareneingang oder bei einem verdeckten Mangel ab Entdeckung bei dem Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH uneingeschränkt zu. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass durch die von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Für den Fall, dass die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen, notwendigen Ansprüchen und Aufwendungen frei. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

VIII. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – Beendigung des Vertrages

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes, des Sozialrechts und des Abgabenrechts, der Gesetze zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, der Gesetze über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer sowie die Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen zu erfüllen.
2. Sollten der rotec Berlin Metalltechnik GmbH wegen einer Verletzung der unter Ziffer 1 genannten Vorschriften Nachteile entstehen, stellt der Lieferant die rotec Berlin Metalltechnik GmbH von diesen frei. Der Lieferant ist verpflichtet, auf erstes Anfordern, die für die Erfüllung von Verpflichtungen der rotec Berlin Metalltechnik GmbH nötigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Verstößt der Lieferant in erheblicher Weise gegen ein der in Ziffer 1 genannten Vorschriften oder wird die rotec Berlin Metalltechnik GmbH wegen eines solchen Verstoßes selbst in Anspruch genommen, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der zum fristlosen Rücktritt vom oder zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
4. Für den Fall, dass über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, ist die rotec Berlin Metalltechnik GmbH berechtigt, binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Kenntnis von dem Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen. Soweit nicht abdingbar, bleiben die Rechte aus §§ 103 ff. InsO und § 321 Abs. 2 BGB, auch zu Gunsten der rotec Berlin Metalltechnik GmbH, unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt – Werkzeuge

1. An im Rahmen einer Bestellung übergebenen Gegenstände bleibt das Eigentum zu Gunsten der rotec Berlin Metalltechnik GmbH oder deren Auftraggeber vorbehalten. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der rotec Berlin Metalltechnik GmbH gehörenden Gegenständen, erwirbt die rotec Berlin Metalltechnik GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der übergebenen Gegenstände (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Werden von der rotec Berlin Metalltechnik GmbH bestellte Sachen mit anderen, nicht der rotec Berlin Metalltechnik GmbH gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so wird mit Kaufpreiszahlung die rotec Berlin Metalltechnik GmbH Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die durch den Lieferanten zu übereignende Sache als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der rotec Berlin Metalltechnik GmbH anteilig das Miteigentum überträgt – der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für die rotec Berlin Metalltechnik GmbH.
3. Für den Fall, dass die rotec Berlin Metalltechnik GmbH im Rahmen und für die Leistungserbringung Werkzeuge an den Lieferanten übergibt, bleiben diese im Eigentum der rotec Berlin Metalltechnik GmbH. Der Lieferant wird die Werkzeuge getrennt von sonstigen Werkzeugen und ausdrücklich die rotec Berlin Metalltechnik GmbH als Eigentümerin ausweisend verwahren. Die übergebenen Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Erbringung der Leistung an die rotec Berlin Metalltechnik GmbH eingesetzt werden. Jede andere Nutzung ist untersagt.

X. Behandlung personenbezogener Daten Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und der Lieferant, deren Mitarbeitende, gesetzlich Vertretende und/oder Gesellschafter sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners, der mit diesem verbundenen Unternehmen sowie derer Geschäftspartner, außerhalb der Geschäftsbeziehung weder im Sinne des Art. 4 Ziffer 2 DSGVO zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet fort. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH und der Lieferant verpflichten sich, bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis.

XI. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Gerichtsstand das für den Sitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH zuständige Gericht. Die rotec Berlin Metalltechnik GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) und die Bestimmungen des Kollisionsrechtes, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, sind ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der rotec Berlin Metalltechnik GmbH.